

RECHTSFORMVERGLEICH

eG & Co. KG vs. GmbH & Co. KG

	eG & Co. KG	GmbH & Co. KG	Divergenz
Zweck	Betrieb eines Handelsgeschäftes oder Beteiligung an einer Vermögensanlage	Betrieb eines Handelsgeschäftes oder Beteiligung an einer Vermögensanlage	keine
Gründung	Mindestens zwei Gesellschafter, schriftlicher oder formloser Gesellschaftsvertrag. Entstehung durch Eintragung in das Partnerschaftsregister, spätestens mit Aufnahme der Geschäfte	Mindestens zwei Gesellschafter, schriftlicher oder formloser Gesellschaftsvertrag. Entstehung durch Eintragung in das Partnerschaftsregister, spätestens mit Aufnahme der Geschäfte	keine
Rechtsform der Komplementärin	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	rechtsformbedingt
Gesetzesgrundlagen	GenG, HGB	GmbHG, HGB	rechtsformbedingt
Firma	Personenfirma, die den Namen der Komplementärin beinhalten muss.	Personenfirma, die den Namen der Komplementärin beinhalten muss.	keine
Rechtsfähigkeit	Nicht rechtsfähig, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma möglich. Grundbuch und Prozessfähig.	Nicht rechtsfähig, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma möglich. Grundbuch und Prozessfähig.	keine
Gesellschafterliste	Eintragung der Gesellschafter direkt ins Handelsregister oder über Treuhandkommanditisten.	Eintragung der Gesellschafter direkt ins Handelsregister oder über Treuhandkommanditisten.	keine
Kapital der KG	Kein festes Kapital, keine Mindesteinlagen vorgeschrieben.	Kein festes Kapital, keine Mindesteinlagen vorgeschrieben.	keine
Gesellschaftsvermögen	Gesamthandsvermögen der Gesellschafter	Gesamthandsvermögen der Gesellschafter	keine
Gesellschafterwechsel	Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich.	Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich.	keine
Registrierung der Gesellschafter	Durch Eintragung ins Handelsregister oder mittels Treuhandkommanditist	Durch Eintragung ins Handelsregister oder mittels Treuhandkommanditist	keine
Auseinandersetzung	Anspruch gemäß Regelungen im Gesellschaftsvertrag.	Anspruch gemäß Regelungen im Gesellschaftsvertrag.	keine

Haftung der Gesellschafter	Gesamtschuldnerische Haftung jedes Gesellschafters (Beschränkung bei der eG auf ihr Vermögen, bei Kommanditisten auf die Höhe ihrer Einlage).	Gesamtschuldnerische Haftung jedes Gesellschafters (Beschränkung bei der GmbH auf ihr Vermögen, bei Kommanditisten auf die Höhe ihrer Einlage).	keine
Geschäftsführung	Einzelvertretungsbefugnis durch die Komplementärin, ggf. durch einen geschäftsführenden Kommanditisten.	Einzelvertretungsbefugnis durch die Komplementärin, ggf. durch einen geschäftsführenden Kommanditisten	keine
Beschlussfassung der Gesellschafter	Stimmrecht gemäß Gesellschaftsvertrag, in der Regel kapitalbezogen.	Stimmrecht gemäß Gesellschaftsvertrag, in der Regel kapitalbezogen.	keine
Jahresabschluss	Aufstellung innerhalb einer dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit.	Aufstellung innerhalb einer dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit.	keine
Lagebericht	Möglich, für die eG erforderlich.	Möglich, für die GmbH erforderlich.	keine
Gewinn- und Verlustverteilung	Gemäß Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag.	Gemäß Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag.	keine
Steuerliche Verluste	Zuweisung an die Kommanditisten im Rahmen der steuerlichen Gesetzgebung.	Zuweisung an die Kommanditisten im Rahmen der steuerlichen Gesetzgebung.	keine
Offenlegung und Publizität von Jahresabschluss und Lagebericht	Keine Offenlegung und Publizitätspflicht.	Keine Offenlegung und Publizitätspflicht.	keine
Auflösung	Auflösung durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, Kündigung oder gerichtliche Entscheidung, Liquidation erfolgt in der Regel durch die Komplementärin.	Auflösung durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, Kündigung oder gerichtliche Entscheidung, Liquidation erfolgt in der Regel durch die Komplementärin.	keine
Konzeptionstypus der Vermögensanlage	Blind-Pool-Fonds Die Assetklasse steht fest, während die konkreten Fondsobjekte zum Zeitpunkt der Beteiligung noch nicht bestimmt sind. Fondsvolumen ist nicht zwingend fixiert, sondern abhängig vom Platzierungserfolg. Geschlossener Fonds (s. GmbH & Co. KG) oder Kombinationen	Geschlossener Fonds Typischerweise eine projekt- und objektbezogene, zeitlich befristete Investition überwiegend in Sachwerte.	signifikant
Fondstypus der Vermögensanlage	Private Placement-Fonds Beteiligung ausschließlich durch Mitglieder der Komplementärigenossenschaft.	Publikumsfonds Beteiligung durch Jedermann.	signifikant
Dauer der KG	Frei wählbar, begrenzt oder laufzeitoffen.	Der Fonds wird meist zu einem zu Beginn festgelegten Zeitpunkt aufgelöst.	signifikant

Marketing	Die Rechtsform ist dem Markt bisher nicht bekannt. 20 Mio. Menschen sind in der Bundesrepublik D genossenschaftlich organisiert Genossenschaftsbeteiligungen ist die weitverbreiteste Form der Beteiligung am Produktivkapital der Volkswirtschaft.	Auf dem grauen Kapitalmarkt gibt es mittlerweile etliche Negativbeispiele für geschlossene Fonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Positive Alleinstellungsmerkmale sind, wenn überhaupt, diffizil darzustellen.	signifikant
Mindestvoraussetzungen Vertriebsmitarbeiter	Keine für die Vermittlung von Genossenschaftsanteilen. Ausbildung zum geprüften Genossenschaftsberater empfohlen.	Zulassung nach § 34c GewO für Vermittlung von KG-Beteiligungen.	signifikant
Umsatzsteuer auf Vermittlerprovisionen	Keine	Obligatorisch	signifikant
Kapital der Komplementärin	Kein festes Kapital, keine Mindesteinlagen vorgeschrieben.	mindestens 25.000 EUR	signifikant
Persönliche Durchgriffshaftung auf die Initiatoren für fehlenden oder fehlerhaften Prospekt	Nicht gegeben, insbesondere wenn der vertretungsberechtigte Vorstand der Konzeptionärin/Emittentin für seine Handlungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 durch einen gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung autorisiert wurde.	Gegeben, Prospektverantwortliche sind nach § 13 Abs. 1 VerkProspG i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BörsG diejenigen Personen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben sowie diejenigen, von denen der Erlass des Prospektes ausgeht (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BörsG): Damit ist im wesentlichen derjenige Personenkreis gekennzeichnet, der bereits nach der richterrechtlichen Prospekthaftung zu den Verantwortlichen gehören, nämlich die Initiatoren, Gründer und Gestalter einer Anlagengesellschaft sowie diejenigen, die einen besonderen Einfluss in der Konzeptionärin/Emittentin ausüben und daher Mitverantwortung tragen.	signifikant